

Was ist „kleingärtnerische Nutzung“?

Hauptzweck eines Kleingartens ist der Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf. Die kleingärtnerische Nutzung muss gegeben und bereits im Vorbeilaufen für alle Besucher der Anlage ersichtlich sein. (BKG, RKO Sachsen, Gartenordnung)
Was bedeutet das im Einzelnen?



Mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von:

- Einjähriges Gemüse (Tomaten, Gurken, Salat etc.)
- Feldfrüchte (Kartoffeln, Bohnen, Erdbeeren etc.)
- Beerensträucher (pro Beerenstrauch Anrechnung von 2m² Fläche)
- Obstgehölze (pro Viertelstamm Anrechnung von 10m², Spindelbäume Anrechnung von 5 m² Fläche)



Mindestens 10% der Parzellenfläche in Beetform, auch Hochbeete sind möglich, davon mindestens die Hälfte mit Gemüse, der Rest mit einjährigen Sommerblumen bepflanzt.



Höchstens ein Drittel der Fläche für bauliche Anlagen:

- Laube (max. 24 m² bei Neubaumaßnahmen)
- Wege, Terrasse, Pergolen etc. (dürfen maximal 6 % der Gartenfläche einnehmen)
- Kleingewächshaus (max. 12 m²) – zählt aber als Sonderfläche auch zur kleingärtnerischen Nutzung
- Kompostanlagen (max. 3 m²) – zählt aber als Sonderfläche auch zur kleingärtnerischen Nutzung
- 1 Trampolin (max. 3,50 m² Fläche), 1 Pool (max. 3,00 m² Fläche, max. Höhe 0,60 m, max. Füllhöhe 0,50 m)



Zulässige Größen der Bauten sind im Unterpachtvertrag § 4 ersichtlich oder können beim Verband nachgefragt werden. **Jede bauliche Veränderung muss genehmigt werden!**



Höchstens ein Drittel der Fläche für Zierpflanzen und Gräser:

- Ziergehölze (Laubgehölze, Klettergehölze, Rosen etc.)
- Stauden und Rasen
- Nutzpflanzen für die Tierwelt (Schmetterlingsblüher, Bienenweiden etc.)
- **Wald- und Nadelbäume, Kirschlorbeer, Lebensbaum, Wacholder, Walnussbäume, Cannabis sind nicht erlaubt**



Der Kleingarten muss regelmäßig gepflegt werden und darf nicht verwildern. Dazu gehört auch das Ernten von Obst und Gemüse, Rasenmähen, Heckenschneiden, die Pflege der Beete, Gehölze und Stauden sowie der fachgerechte Schnitt der Obstgehölze.

Erholung und andere Freizeitaktivitäten sollen natürlich nicht zu kurz kommen, dürfen aber nicht alleiniger Zweck des Kleingartens sein.

Nur so kann die geringe Pacht durch das Bundeskleingartengesetz garantiert werden. Flächen, die nur als Grill- oder Spielplatz genutzt werden, können anderswo gepachtet werden und sind um ein Vielfaches teurer. Der Erhalt kann nur gewährleistet werden, wenn sich alle Gartenfreunde an die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen halten.

**Keine Angst vor dem Gemüsebeet!
Essen aus dem eigenen Garten schmeckt am besten, versprochen.**

